

anonymisierter Daten zulässig, wenn dies zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken geschieht. Hierfür müssen geeignete Garantien für den Schutz dieser Daten und der Einschränkung der Verarbeitung auf diese Zwecke gewährleistet werden.¹⁴²⁰

Diese Vorschrift der DS-RL findet sich in Art 5 Abs 1 lit e DS-GVO unter dem Begriff „Speicherbegrenzung“ wieder und weist im Wesentlichen denselben Inhalt auf. Entsprechend sind die Ausführungen zur RL-Bestimmung gleichermaßen auf jene der VO anwendbar, soweit sich nicht anderweitige rechtliche Pflichten des Verantwortlichen zur Aufbewahrung bzw Erhaltung der einschlägigen Daten ergeben oder die betroffene Person eine entsprechende Einwilligung abgegeben hat.¹⁴²¹ Zusätzlich kann im Hinblick auf Art 89 DS-GVO auf die obigen Ausführungen betreffend einschlägige Datenverarbeitungen durch Behörden verwiesen werden.¹⁴²²

Art 19a Abs 1 DSG verpflichtet Privatpersonen, welche personenbezogene Daten verarbeiten, diese zu vernichten bzw zu anonymisieren, wenn sie „für die Erreichung der Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.“ Abs 2 sieht wiederum Ausnahmen von der Löschungs- und Anonymisierungspflicht für den Fall vor, dass die personenbezogenen Daten „über ihre ursprüngliche Verarbeitung hinaus für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke weiter aufbewahrt werden sollen.“

Art 19a DSG wurde im Rahmen der Gesetzesnovelle 2009¹⁴²³ geschaffen; Anlass dafür war Kritik seitens der ESA, dass die DS-RL hinsichtlich ihres Art 6 Abs 1 lit e nicht korrekt umgesetzt war, da die vorgegebenen Verpflichtungen auf nationaler Ebene nur für Behörden geregelt waren (Art 25 DSG), aber nicht für Privatpersonen. Dies wurde durch die Einführung des Art 19a DSG korrigiert.¹⁴²⁴

Art 19a Abs 2 DSG gestattet die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu den in Abs 1 genannten Zwecken, welche für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden, ohne dass diese anonymisiert oder vernichtet werden¹⁴²⁵; dies unter der Voraussetzung, dass der Verantwortliche, „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ setzen muss,

¹⁴²⁰ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 6, Rz 18.

¹⁴²¹ Vgl *Frenzel in Paal/Pauly*, Datenschutz-Grundverordnung, Art 5, Rz 45.

¹⁴²² Vgl Kapitel 7.9.3.5.

¹⁴²³ LGBl 2009/46.

¹⁴²⁴ Vgl BuA 130/2008, 41.

¹⁴²⁵ S dazu auch BuA 130/2008, 41.